

# **„Sicherung“ eines höheren Arbeitslosengeldanspruches durch Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages mit einer Dauer von einem Tag weniger als 2 Jahren**

Gerade bei der derzeit und wohl auch auf absehbare Zeit angespannten Arbeitsmarktlage gibt es gute Gründe, eine befristete, nicht so gut bezahlte Arbeit anzunehmen. Vor der Unterzeichnung eines befristeten Arbeitsvertrages sollte man jedoch genau prüfen, ob es gute Gründe dafür gibt, dass das Arbeitsverhältnis ganze 2 Jahre währt. Für den Arbeitgeber mag ein genau 2 Jahre währendes Arbeitsverhältnis aus abrechnungstechnischen Gründen bequemer sein. Für den Arbeitnehmer, der aus dem Bezug von Arbeitslosengeld kommt und nach dem befristeten Arbeitsverhältnis vermutlich wieder Arbeitslosengeld beantragen wird, ist zu beachten, dass er auf der Basis eines früheren höheren Bemessungsentgelts Arbeitslosengeld erhält, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld gewährt wurde. Bei der 2-Jahresfrist gemäß § 131 Abs.4 SGB III kommt es auf den Tag an. Dauerte das Arbeitsverhältnis – auf den Tag genau – 2 Jahre findet diese Ausnahmegesetz keine Anwendung und das „jüngere“ geringere Einkommen wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt.

Wird eine befristete Arbeit nicht direkt aus dem Arbeitslosengeldbezug (also z.B. aus dem ALG II-Bezug) aufgenommen, ist zu beachten, dass die 2-Jahresfrist bereits mit dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges begonnen hat.

Sebastian E. Obermaier, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht